

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens

# Friedhofsordnung Friedhöfe I und II in Plauen

Evangelisch-Lutherische Lutherkirchgemeinde Plauen  
Vom 15. Februar 2013

## Vorwort

Der Friedhof I, der 1866 als Nachfolger des Gottesackers an der Lutherkirche eröffnet wurde, steht allen Menschen, Christen wie Nichtchristen offen.

Er ist die Stätte, auf der die christliche Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet und so zugleich ein Zeugnis der Auferstehungshoffnung im Glauben an Jesus Christus.

Der Tod scheint in der heutigen, schnelllebigen Gesellschaft keinen Platz zu haben. Anonymität und Verdrängung des Lebensendes lassen wichtige Fragen verstummen.

Ein Grab auf dem Friedhof verleiht der Würde des Menschen vor Gott Ausdruck, auch über das Sterben hinaus.

Der Friedhof ist ein geschützter Raum, der Verstorbenen in Liebe zu gedenken, um Trauer und Verlust zu bewältigen und die Erinnerung zu pflegen. So ist der Friedhof auch ein Ort der Lebenden. Hier ist Möglichkeit zur Begegnung mit anderen Trauernden und zur Einkehr in Stille und Frieden. Hier kann jeder an ein Grab treten, Blumen niederlegen und seinem Verlust und seiner Trauer Richtung geben.

An der Gestaltung der Gräber wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und wie bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube lebendig ist.

Dazu gibt es eine Friedhofsordnung, die das gemeinsame Auskommen der Menschen erleichtert und die Würde des Ortes bewahrt.

Christus spricht: „Ich lebe und ihr sollt auch leben.“ (Joh. 14,19).

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und Ihre Richtung.

Bei Fragen und Anliegen wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Friedhofsverwaltung.

Der Kirchenvorstand der Luthergemeinde

Die Evangelisch-Lutherische Lutherkirchgemeinde Plauen erlässt folgende Friedhofsordnung:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

§ 2 Benutzung des Friedhofes

§ 3 Schließung und Entwidmung

§ 4 Beratung

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof

§ 7 Gebühren

### **II. Bestattungen und Feiern**

#### **A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Verabschiedungsraum und Kapelle**

§ 8 Bestattungen

§ 9 Anmeldung der Bestattung

§ 10 Verabschiedungsraum

§ 11 Friedhofskapelle

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

§ 13 Musikalische Darbietungen

#### **B. Bestattungsbestimmungen**

§ 14 Ruhefristen

§ 15 Grabgewölbe

§ 16 Ausheben von Gräbern

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

§ 18 Umbettungen

§ 19 Säрге, Urnen und Trauergebände

### **III. Grabstätten**

#### **A. Allgemeine Grabstättenbestimmungen**

§ 20 Vergabebestimmungen

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten

§ 21 a Vernachlässigung der Grabstätte

§ 22 Grabpflegevereinbarung

§ 23 Grabmale

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

§ 27 Entfernen von Grabmalen

## **B. Reihengrabstätten**

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten, Urnengemeinschaftsgräbern, Baumgräbern

## **C. Wahlgrabstätten**

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

§ 31 Alte Rechte

## **D. Schlussbestimmungen**

§ 32 Zuwiderhandlungen

§ 33 Haftung

§ 34 Öffentliche Bekanntmachung

§ 35 In-Kraft-Treten

## **I.**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Leitung und Verwaltung des Friedhofes**

(1) Der Friedhof I in Plauen steht im Eigentum der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Plauen. Er umfasst die Flurstücke Nr. 1825 und 1967 des Flurbuches für Plauen. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Lutherkirchgemeinde.

(1.1) Das Grundstück des Friedhof II befindet sich im Städt. Eigentum. Der Friedhof wird durch die Kirchengemeinde bewirtschaftet. Dieser Friedhof ist seit 31.01.2011 geschlossen. Die Bestimmungen dieser Ordnung werden sinngemäß auf die bestehenden Nutzungsrechte angewendet.

(2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.

(3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch- Lutherische Regionalkirchenamt Chemnitz.

(5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Es gilt die kirchliche Datenschutzrichtlinie.

#### **§ 2**

##### **Benutzung des Friedhofes**

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Plauener Kirchengemeinden und sonstiger Personen, die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Ferner werden auf ihm mit Zustimmung des Friedhofsträgers bestattet:

a) Angehörige anderer evangelischer Kirchengemeinden,

b) ortsansässige Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften und Personen ohne Zugehörigkeit zu einer Konfession, sowie Personen, die vor ihrem Ableben in der Stadt Plauen ihren Wohnsitz hatten.

(3) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

### § 3

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

### § 4

#### **Beratung**

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

### § 5

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:

- a) in den Monaten Oktober bis März von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- b) in den Monaten April und September von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
- c) in den Monaten Mai bis August von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

\* *Hinweis: Die jeweiligen Öffnungszeiten sind in den Schaukästen im Eingangsbereich ersichtlich.*

(3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

---

(4) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, sowie der Gewerbebetriebe sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
- f) politische Bekundungen jeder Art zu äußern
- g) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
- i) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
- j) Tiere mit Ausnahme von Führhunden für Blinde mitzubringen,
- k) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
- l) Glasbehältnisse, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- m) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

## § 6

### Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, die den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

(4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

(5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofsziel zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

(6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Ausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bediensteten-Ausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird befristet.

(9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner, sowie der Telefonnummer sind nicht zulässig.

(11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind



die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(13) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt max. 10 km/h. Bei anhaltendem Tau- und Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen. Für Schäden, die beim Befahren auf Friedhofswegen entstehen, haftet der Benutzer oder sein Auftraggeber. Für Gewerbetreibende ist ausschließlich die hintere Toreinfahrt zum Befahren und Verlassen des Friedhofes vorgesehen. Das Tor an der Friedhofsverwaltung ist nur für Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Bestattungsfahrzeuge bestimmt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

## **§ 7 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

## **II. Bestattungen und Feiern**

### **A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Aufbahrungsräume**

## **§ 8 Bestattungen**

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

(3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

---

(4) Alle (einschließlich stille) Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

## § 9

### **Anmeldung der Bestattung**

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles (Sterbeurkunde) oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

(2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden. Die Friedhofsverwaltung ist auch berechtigt, die anfallenden Gebühren vor dem Bestattungstermin zu verlangen. Sollten die Gebühren nicht rechtzeitig beglichen werden, kann ebenfalls der Termin durch die Friedhofsverwaltung abgesagt werden.

## § 10

### **Verabschiedungsraum**

(1) Dieser Raum dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Särge dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(3) Die Grunddekoration des Verabschiedungsraumes besorgt die Friedhofsverwaltung. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(4) Bei der Benutzung des Verabschiedungsraumes ist zu respektieren, dass dieser sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

## **§ 11**

### **Friedhofskapelle**

- (1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- (3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle/Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
- (4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt die Friedhofsverwaltung. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Verwaltung abzustimmen.

## **§ 12**

### **Andere Bestattungsfeiern am Grabe**

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

## **§ 13**

### **Musikalische Darbietungen**

- (1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der der Friedhofsverwaltung.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

## **B. Bestattungsbestimmungen**

### **§ 14**

#### **Ruhefristen**

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Kindern, die vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie 10 Jahre.

### **§ 15**

#### **Grabgewölbe**

(1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.

(2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruft-Anlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

### **§ 16**

#### **Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder in deren Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.

(2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,40 m.

(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erd-Wände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 17**

#### **Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

(1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

- (2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- (5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 18**

### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers und bei Leichnamen zusätzlich des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amtlicher Seite wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

(9) Wird eine Grabstätte durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht. Die Grabstätte fällt entschädigungslos an den Friedhofsträger.

## **§ 19**

### **Särge, Urnen und Trauergebilde**

(1) Särge sollen nicht länger als 2,00 m, die Kopfenden einschließlich der Sarg-Füße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

(3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

### **III. Grabstätten**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 20**

#### **Vergabebestimmungen**

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.

(3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben für:

- a) Reihengrabstätten für Leichenbestattung,
- b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzung,
- c) Wahlgrabstätten für Leichenbestattung,
- d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung.
- d) Einzel-Urnengemeinschaftsgräber
- e) Gemeinschaftsgräber für Leichenbestattung
- f) Urnengemeinschaftsgräber
- g) Baumgemeinschaftsgräber

(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte. Bei Grabstellen mit eingeschränktem Nutzungsrecht kann die Grabanlage – und pflege nicht selbst ausgeführt werden, sondern wird vom Friedhofsträger vorgegeben.

(6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

(7) Nach Ablauf der Nutzungszeit wird der Nutzungsberechtigte durch den Friedhofsträger informiert. Er kann bei Wahlgrabstellen die Grabstätte verlängern. Bei Auflösung ist er verpflichtet, die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten

nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für die Verwaltung nicht.

(8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

## § 21

### **Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstätten-Grenzen nicht überschreiten.

(2) Grabstätten und Grabkammern müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden. Nach Erdbestattungen sollen die provisorischen Grabhügel erst nach ca. 12 Monaten entfernt, und die Grabstätten danach gärtnerisch angelegt werden. Vor der Errichtung einer Pflegekante aus Granitsteinen oder Theumaer Schiefer ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Pflegekanten müssen ebenerdig in den Boden um den Grabhügel eingelassen werden. Die Steine dürfen nicht geschliffen oder poliert sein, sondern sollen eine gestrahlte oder bruchraue Oberfläche haben.

(3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes. Die Abmessungen einer Grabstätte richten sich nach der jeweiligen Grab-Art und werden von den Mitarbeitern des Friedhofsträgers vorgegeben.

(4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Blumen und Gestecke. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Material abzulegen.

(5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

(7) Nicht gestattet sind:



- a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
- b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
- c) die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Folien als Unterlage für Kies, als Beeteinfassung etc.),
- d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte,
- e) das Aufstellen von Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.
- f) das Aufbringen von Kies um die Grabanlage (ausgenommen sind Wege in Urnengrabanlagen, die von der Friedhofsverwaltung aus pflegetechnischen Gründen mit Kies belegt werden)

## **§ 21 a**

### **Vernachlässigung der Grabstätte**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- (3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

**§ 22****Grabpflegevereinbarungen**

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

**§ 23****Grabmale**

(1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

(2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab.

Ein zusätzlich liegendes Grabmal soll dem Stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

(3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals soll gleich oder größer als 2 : 1 sein.

(4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.

(5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

(6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

(7) Es ist nicht gestattet, auf Grabmalen Fotografien und andere bildliche Darstellungen des Verstorbenen anzubringen.

**§ 24****Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- (4) Die Bildhauer und Steinmetzen haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zwei Jahren nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- (8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder –kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- (9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

## § 25

### **Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen**

- (1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- (3) Der Friedhofsträger ist verpflichtet nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit zu überprüfen.

## § 26

### **Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten**

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten oder Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlichen Genehmigung.
- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

---

**§ 27****Entfernen von Grabmalen**

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

**B/1. Reihengrabstätten****§ 28****Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Lage der Grabstätte wird vom Friedhofsträger vorgegeben. Es besteht keine Wahlmöglichkeit.
- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
- a) Leichenbestattung
- Größe der Grabstätte: Länge ca. 1,80 m, Breite ca. 1,20 m
- Größe des Grabhügels: Länge ca. 1,80 m, Breite ca. 1,0 m, Höhe bis 0,15 m
- b) Aschenbestattung
- Größe des Grabhügels: Länge ca. 1,10 m, Breite ca. 0,90 m.
- Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Asche bestattet werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.

(7) Der Ablauf der Nutzungszeit von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Beendigung der Ruhezeit wird drei Monate vorher, schriftlich den Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger mitgeteilt. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

(8) Nach Ablauf der Nutzungszeit muss die Grabstätte eingeebnet und das Grabmal einschließlich Fundament entfernt werden.

## **B/2. Urnengemeinschaftsgräber**

(1) Urnengemeinschaftsgräber sind Grabstätten zur Beisetzung von Aschen verschiedener Verstorbener. Die Vergabe der einzelnen Grablager zur Beisetzung wird vom Friedhofsträger vorgenommen, da keine Wahlmöglichkeit besteht. In ein Grablager kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Anzahl der Grablager in einem Gemeinschaftsgrab wird von der jeweiligen Gestaltung und der kirchlichen Rechtsverordnung vorgegeben. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Grabstätte durch den Friedhofsträger aufgelöst.

(2) Die Gestaltung der Grabstätte (Pflanzung und Größe), sowie des Grabmals wird von dem Friedhofsträger vorgegeben. Bei Urnengemeinschaftsgräbern wird davon ausgegangen, dass der Verstorbene keine Angehörigen hat, die das Grab pflegen. Daher wird die Pflege der gesamten Grabanlage durch den Friedhofsträger für die Dauer der Ruhezeit veranlasst. Gemeinschaftsgräber werden mit winterharten Stauden vollflächig bepflanzt. Die Pflanzen dürfen nicht mit Trauerfloristik oder Pflanzschalen, sowie von Deko-Elementen (Kerzen, Engelfiguren, Grableuchten, Spruchsteinen o.ä.) verdeckt werden. Dafür werden bei der Grabstätte Ablageflächen vorgegeben. Der Friedhofsträger behält sich das Recht vor, diese Gegenstände aus der Pflanzfläche wegzuräumen. Bei der Grabpflege werden verwelkte Blumensträuße und Pflanzschalen entfernt. Auf den Grabmalen dürfen keine Grableuchten und Deko-Elemente abgestellt werden.

## **B/3. Einzelgemeinschaftsgräber für Säрге und Urnen**

(1) Diese Grabstätten sind für Leichen- oder Aschenbestattungen vorgesehen. Die Vergabe der einzelnen Grablager zur Beisetzung wird vom Friedhofsträger vorgenommen, da keine Wahlmöglichkeit besteht. In ein Erdbestattungsreihengrab darf nur ein Sarg bestattet und in ein Urnenreihengrab nur eine Urne beigesetzt werden. Die Anzahl und Lage der Grablager wird von der jeweiligen Gestaltung und der kirchlichen Rechtsverordnung vorgegeben. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Grabstätte durch den Friedhofsträger aufgelöst.

(2) Die Gestaltung der Grabstätte (Pflanzung und Größe), sowie des Grabmals wird vom Friedhofsträger vorgegeben. Bei dieser Grabart wird davon ausgegangen, dass der Verstorbene keine Angehörigen hat, die das Grab pflegen. Daher wird die Pflege der gesamten Grabanlage durch den Friedhofsträger für die Dauer der Ruhezeit veranlasst. Die Grablager werden mit winterharten Stauden

vollflächig bepflanzt. Diese winterharten Pflanzen dürfen nicht mit Trauerfloristik oder Pflanzschalen, sowie von Deko-Elementen (Kerzen, Engelfiguren, Grableuchten, Spruchsteinen o.ä.) verdeckt werden. Dafür werden bei der Grabstätte Ablageflächen vorgegeben. Der Friedhofsträger behält sich das Recht vor, diese Gegenstände aus der Pflanzfläche wegzuräumen. Bei der Grabpflege werden verwelkte Blumensträuße und Pflanzschalen entfernt. Auf Grabmalen dürfen keine Grableuchten und Deko-Elemente abgestellt werden.

#### **B/4. Baum- Gemeinschaftsgräber**

Diese Grabstätten sind ausschließlich für die Bestattung von Aschen unter bestimmten Bäumen vorgesehen. Urnen und andere Behältnisse in denen die Asche des Verstorbenen aufbewahrt wird, müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen. Bei Baumgräbern kann nur ein eingeschränktes Nutzungsrecht erworben werden. Die Lage und Anzahl der Grablager wird vom Friedhofsträger vorgegeben. In einem Grablager kann nur eine Asche beigesetzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann das Recht ermöglichen, die Asche des Ehegatten in einem angrenzenden Grablager des zuerst Verstorbenen beizusetzen. Die Gestaltung der Grabanlage und der Grabmale wird vom Friedhofsträger vorgegeben. Auf die Grabfläche werden winterharte Stauden gepflanzt. Dafür wird die Pflege für die Dauer der Ruhezeit vom Friedhofsträger veranlasst. Es dürfen keine Trauerfloristik, Pflanzschalen oder Deko-Elemente in die Pflanzflächen gestellt werden. Dafür werden geeignete Ablageflächen vorgesehen. Verwelkte Blumensträuße und Pflanzschalen werden durch den Friedhofsträger abgeräumt.

### **C. Wahlgrabstätten**

#### **§ 29**

##### **Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

(2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist ca. 1,80 m lang und 1,20 m breit, für Aschenbestattung ca. 1,10 m lang und 0,90 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

(4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

(5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Die Beendigung des Nutzungsrechtes muss durch den Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten kann zwar das Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungszeit abgegeben werden, jedoch darf die Grabstätte nicht beräumt werden.

(7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.

(9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stamm-Fuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

(10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.



(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

### § 30

#### Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

(3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

(4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch Bescheid bekannt zu geben.

(5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere als im § 29 Abs. 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

(6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

### **§ 31**

#### **Alte Rechte**

(1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

## **IV. Schlußbestimmungen**

### **§ 32**

#### **Zuwiderhandlungen**

(1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Abs. 2 bis 4 sowie 21 Abs. 4 bis 7 und 21 a Abs. 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindegatzung angezeigt werden.

(2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Abs. 4, 23 Abs. 1 und 2, wird nach § 24 Abs. 3 verfahren.

(3) Bei Verstößen gegen die § 21 Abs. 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 21 a verfahren.

**§ 33****Haftung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

**§ 34****Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Stadt Plauen.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung / der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung, im Pfarramt der Lutherkirche und in der Friedhofsverwaltung aus.
- (4) Außerdem werden die Friedhofsordnung / die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang in den Schaukästen an den Friedhofseingängen ausgehängt.

**§ 35****In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung des Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeindeverbandes Plauen vom 08.11.2004 außer Kraft.

**Bestätigung der Ordnung**

Plauen, 06.03.2014

Evangelisch-Lutherische Lutherkirchgemeinde.

- Der Kirchenvorstand -

gez. Prochnau

gez. Gräßer

Vorsitzender

Mitglied